

HAUSHALTSSATZUNG der Stadt Biedenkopf für das Haushaltsjahr 2011

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 114 a ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Gesetze vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119), hat die Stadtverordnetenversammlung am 17. März 2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

im Ergebnishaushalt

<u>im ordentlichen Ergebnis</u>	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	18.966.586 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	21.370.531 EUR
 <u>im außerordentlichen Ergebnis</u>	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR
 mit einem Fehlbedarf von	2.403.945 EUR

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	- 1.716.679 EUR
 und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.094.910 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.643.706 EUR
 Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	771.000 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	771.000 EUR
 mit einem Finanzmittelfehlbedarf des Haushaltsjahres von	3.265.475 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2011 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf

771.000 EUR

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

3.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 270 v. H. |
| | b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 270 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf | 320 v. H. |

§ 6

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplanes beschlossene Stellenplan.

§ 7

- Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 114 g HGO dürfen nur mit Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung geleistet werden, soweit sie nach Umfang und Bedeutung erheblich sind.

Darunter fallen:

- Aufwendungen und Auszahlungen mit einem Volumen von über 25.000 EUR,
 - Aufwendungen und Auszahlungen von grundsätzlicher Bedeutung für die Stadt Biedenkopf ohne betragliche Begrenzung.
- Alle übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen können durch den Magistrat beschlossen werden und sind der Stadtverordnetenversammlung unverzüglich zur Kenntnis zu geben.
 - In Fällen, die keinen Aufschub dulden, kann der Magistrat unbeschadet der Rechte aus Abs. 1 a) über die Bereitstellung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 EUR je Budget entscheiden. Die besondere Dringlichkeit ist der Stadtverordnetenversammlung darzulegen.
 - Der Magistrat wird ermächtigt, haushaltsrechtliche Maßnahmen zu treffen, die sich aus der Anpassung an das Besoldungsrecht, an andere gesetzliche Bestimmungen oder an das Tarifrecht zwingend ergeben. Er kann freiwerdende Planstellen für andere Bereiche in Anspruch nehmen.

§ 8

Soweit in der GemHVO-Doppik nichts anderes bestimmt ist, dienen die Mehr-Erträge der jeweiligen Teilergebnishaushalte (Budgets) insgesamt zur Deckung der Mehr-Aufwendungen der jeweiligen Teilergebnishaushalte (Budgets) und die Mehr-Einzahlungen der jeweiligen Teilfinanzhaushalte dienen insgesamt zur Deckung der Mehr-Auszahlungen der jeweiligen Teilfinanzhaushalte.

§ 9

Die im Teilfinanzhaushalt 080202 „Bäder“ unter der Investitionsnummer 028 vorgesehene Auszahlung in Höhe 122.000 € wird gem. § 114 n HGO dahingehend mit einem Sperrvermerk versehen, dass für eine Verwendung der Mittel in Höhe von 120.000 € ein Beschluss des Magistrats herbeizuführen ist. Über die in o. g. Teilfinanzhaushalt zur Verfügung stehenden restlichen Mittel in Höhe von 2.000 € kann im Rahmen der haushaltsrechtlich zulässigen Möglichkeiten ohne Beschluss des Magistrats verfügt werden.

Biedenkopf, 18. März 2011

DER MAGISTRAT
Joachim Thiemig
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in § 2 der Haushaltssatzung ist erteilt.

Sie hat folgenden Wortlaut:

"Der Landrat des Landkreises
Marburg-Biedenkopf
- Behörde der Landesverwaltung -

Genehmigung

Gemäß § 114j Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) genehmige ich die in § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 der Stadt Biedenkopf festgesetzten Kredite in Höhe von

771.000 Euro

(i.W.: Siebenhunderteinundsiebzigtausend Euro)

Marburg, 09. Juni 2011

L. S.

gez.
Robert Fischbach
Landrat"

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt zur Einsichtnahme vom 14. bis 22. Juni 2011 während der Dienststunden im Rathaus, Zimmer Nr. 208, Hainstraße 63, 35216 Biedenkopf, öffentlich aus.

Biedenkopf, 14. Juni 2011

Der Magistrat
Im Auftrag:
gez. Schneider